



NABU Freiburg Münsterplatz 28 79098 Freiburg

An Stadtplanungsamt
Dezernat V
Fehrenbachallee 12
Gebäude A

79106 Freiburg

NABU Freiburg

Ralf Schmidt
Vorsitzender

Tel. +49 (0)761 2 92 17 11
Fax +49 (0)761 3 61 54
NABU-Freiburg@web.de

Freiburg, 1. Juni 2021

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Niedermatten“, Plan-Nr. 5-109 (Waltershofen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, eine Stellungnahme zur Neuaufstellung des Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Niedermatten“, Plan-Nr. 5-109 (Waltershofen) der Stadt Freiburg einzureichen. Die Stellungnahme ergeht im Namen des NABU Freiburg e.V. .

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorgehen der Stadt Freiburg, einer maßvollen Entwicklung im Bereich des Bebauungsplan „Niedermatten“ in Waltershofen.

Das Niederschlagswasser sollte vom Schmutzwasser getrennt werden, in diesem Zusammenhang begrüßen wir geplante Lösungen, die das anfallende Wasser oberflächennah abführen. Dabei kann das gesetzlich geschützte Biotop im Südwesten des Plangebiets in das Entwässerungskonzept integriert und so erhalten werden. So kann eine lineare Grünstruktur in Fortsetzung zum Giesentalgraben entlang des neu anzulegenden Entwässerungsgrabens geschaffen werden. Wir sehen es auch positiv und sinnvoll an, daß die „grüne Quartiersmitte“ so angepasst wird, daß die bestehenden nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Biotopstrukturen weitestgehend erhalten bleiben, geringstmöglich beeinträchtigt und bestmöglich in den Entwurf integriert werden. Das bedeutet im Einzelnen, dass der grüne Quartiersplatz von der Biotopfläche abrückt und auch die Querung mit einem möglichst geringen Eingriff erfolgen sollte. Hinweisen möchten wir, daß entlang des Mühlebachs ein gesetzlich festgelegter Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m einzuhalten und von Nutzungen (baulichen und sonstigen Anlagen) freizuhalten ist. Die Gefahr eines potentiellen Geländeabtrags im Zuge eines extremen Hochwasserereignisses ist in den betroffenen Teilbereichen zu berücksichtigen. Die bestehenden Röhrichtstrukturen, insbesondere entlang des Giesentalgrabens, sowie die Feldgehölze sind nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 33

NABU Freiburg

Münsterplatz 28
79098 Freiburg
Tel. +49 (0)761 2 92 17 11
Fax +49 (0)761 3 61 54
NABU-Freiburg@web.de
www.NABU-Freiburg.de

Geschäftskonto

Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau
IBAN DE28 6805 0101 0002 0249 98
BIC FRSPDE66XXX

Spendenkonto

Sparkasse Freiburg Nördlicher Breisgau
IBAN DE53 6805 0101 0002 2628 77
BIC FRSPDE66XXX
Spenden sind steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Freiburg e.V.

Vereinssitz Freiburg
Vereinsregister VR 2393
Amtsgericht Freiburg
Vorsitzender Ralf Schmidt

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.



Naturschutzgesetz (NatSchG) gesetzlich geschützte Biotop und dürfen nicht zerstört oder beeinträchtigt werden. Im Falle einer Beeinträchtigung muss diese auf ein Minimum reduziert werden und bedarf einer Ausnahmegenehmigung; der Ausgleich muss möglichst im räumlichen und funktionalen Zusammenhang erfolgen. Im Falle, daß Ausgleichsmaßnahmen für das geplante Baugebiet durchzuführen sind, hat der NABU bereits früher schon vorgeschlagen, die Herauslegung des 20 KV Mast im südl. Gewann Humbrühl zu erwägen. Der Betonmast liegt im NSG Humbrühl-Rohrmatten und wird von der Badenova, bnNetze betrieben.

Die entlang des Giesentalgrabens bestehenden Strukturen sollten in einem grünen Freiraumband im Entwurf mit aufgenommen werden. Der Bestand schützenswerter Einzelbäume sollte im städtebaulichen Konzept berücksichtigt und möglichst erhalten werden.

Die Pflanzung mit einheimischen Gehölzen, sowie die Ausweisung von Baumpflanzungen, je nach in Anspruch genommener bebauter Grundstücksfläche, sollten z. B. mit einer Pflanzliste (heimische Baum- und Straucharten) vorgegeben werden. Außerdem wäre es wünschenswert nördlicherseits des Baugebiets eine Abgrenzung mit heimischen Hecken- und Baumarten anzulegen.

Die im Plangebiet liegenden Flächen des FFH-Gebietes „Mooswälder bei Freiburg“ (entlang des Mühlebachs) und des Landschaftsschutzgebietes (nordöstlicher Gebietsrand) mit insgesamt circa 8.370 m² dürfen nicht als Baufläche überplant werden.

Einige Punkte zu planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des zu erarbeitenden Bebauungsplanes erachten wir jedoch unbedingt als notwendig, gerade in Verbindung des seit letztem Jahr geltenden Verbots von Schottergärten. Eine planungsrechtliche Festsetzung auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ist als ein die Vorschrift des § 9 Abs. 1 LBO ergänzender Baustein möglich. Zum Schutz der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Verbesserung des örtlichen Kleinklimas sind Freiflächen im Bereich privater Baugrundstücke - außer im Traufbereich der Gebäude bis max. 0,5 m Breite - unversiegelt zu belassen, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Großflächig mit Steinen, Kies, Schotter oder sonstigen vergleichbaren losen Materialschüttungen bedeckte Flächen, in welcher diese (Steine, Kies, Schotter oder sonstige vergleichbare lose Materialschüttungen) das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig. Auf die Berücksichtigung des § 74 Landesbauordnung wird hingewiesen, in welcher die Freiflächen der Baugrundstücke als mit Pflanzen bewachsene Grünflächen angelegt und unterhalten werden müssen. Es sind bevorzugt gebietsheimische Pflanzen zu verwenden. Abdeckungen von offenen Bodenflächen mit Schotter- oder Steinschüttungen sowie wasserundurchlässige Abdeckungen aller Art sind



nicht zulässig, sofern sie nicht technisch erforderlich sind (z. B. Traufstreifen). Nicht begrünte Flächen sind auf das zulässige und notwendige Maß zu begrenzen und in den Planunterlagen des Baugesuchs mit ihrer Verwendung darzustellen. Zudem können in örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LBO bestimmte Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke gestellt werden. Grünordnerische Bestimmungen sollten Bestandteil des Bebauungsplanes sein, um eine Freiflächenplanung zu erleichtern. Folgende Punkte sollten berücksichtigt und geprüft werden: Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

Noch ein Hinweis zum Thema Vogelschlag: Alljährlich kommen rund 100 Millionen Vögel in Deutschland durch die Kollision mit Glasflächen zu Tode. Größere Fensterflächen, Wintergärten, großflächige Verglasungen und freistehende Glaswände müssen daher so ausgeführt werden, dass Vögel sie als Hindernis wahrnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Schmidt

Ralf Schmidt, Vorsitzender des NABU Freiburg e.V.